

## Zur Stiftung

Zum Gedenken an die Opfer des KZ-Außenlagers am Flughafen Stuttgart in den Jahren 1944/45 haben die Städte Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen im Jahr 2008 eine gemeinsame Stiftung gegründet.



Sie soll einerseits die Erinnerung an die Opfer in nachfolgende Generationen bewahren, andererseits aber Projekte unterstützen, die dazu beitragen, dass sich ein solches Unrecht – in vielen denkbaren Formen – in der Gegenwart und in Zukunft nie mehr wiederholt.

## Ansprechpartner

Geme stehen wir für Rückfragen, Erläuterungen und Anregungen und für weitere Informationen zur Stiftung zur Verfügung:

Stadtarchiv Filderstadt

Dr. Nikolaus Back

Tel. 07158/8219

E-Mail [nback@filderstadt.de](mailto:nback@filderstadt.de)

### Unterstützen Sie die Arbeit der Stiftung durch Ihre Spende!

Angaben für Überweisungen:

Zahlungsempfänger: Gedenkstiftung

Verwendungszweck: Spende Gedenkstiftung

Bank: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BIC: ESSLDE66XXX

IBAN: DE76 6115 0020 0101 0999 27

Kontoinhaber: Name und Adresse nicht vergessen

Spenden bis 200,00 Euro können Sie mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Bank steuerlich geltend machen.

Ab einer Spendenhöhe über 200,00 Euro erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbestätigung.

Eine gemeinsame Stiftung der Städte



## Ausschreibung 2019/2020

## Preisverleihung der Gedenkstiftung



## Zur Ausschreibung

Die Stiftung schreibt Fördergelder für Projekte aus, die sich im Sinne des Stiftungszweckes mit den folgenden Themen befassen:

### ■ Integration und friedvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Weltanschauung und Religion

Gesucht werden Projekte, die das Zusammenleben bzw. die Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Religion fördern, aber auch Projekte, die das gegenseitige Verständnis fördern und zu gegenseitiger Toleranz und Respekt beitragen.

### ■ Übernahme von bürgerschaftlicher Verantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens im Sinne des Stiftungszwecks

Gerade in den Bereichen Integration, Inklusion sowie in weiteren sozialen Projekten spielt das ehrenamtliche Engagement von vielen Freiwilligen eine zentrale Rolle.

### ■ Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Ausgangspunkt für das „Nicht-Vergessen“ sind die Opfer des KZ-Außenlagers am Flughafen Stuttgart. Aber auch heute gibt es viele Beispiele von Opfern von Terror und Gewalt. Welche Möglichkeiten gibt es, dieser Opfer zu gedenken?

## Zeitplan

Den genauen Zeitplan für das jeweilige Jahr entnehmen Sie bitte der aktuellen Ausschreibung.

- Bewerbung mit grober Projektskizze: bis **Mitte November**
- Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen durch den Stiftungsrat: **Mitte Dezember**
- Abgabe der Projektunterlagen: **bis Ende Mai**
- Prämierung der Projekte des Stiftungsrats: **Sommer**
- Preisverleihung: **Herbst**

## Wer kann sich bewerben?

Mitmachen können Einzelne oder auch Gruppen (z.B. Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen oder Vereine). Grundvoraussetzung ist, dass die Teilnehmer in einer der beiden „Stifter-Städte“ Filderstadt oder Leinfelden-Echterdingen wohnen bzw. ihre Gruppe dort beheimatet ist.

Jede teilnehmende Gruppe wählt einen Gruppensprecher, der sie nach außen vertritt und Ansprechpartner für die Stiftung ist. Die Begleitung des Projektbeitrags durch eine weitere Person (z.B. Lehrerin/Lehrer oder Jugendleiterin/Jugendleiter des Vereins) ist zulässig, muss aber in der Projektbewerbung angegeben werden.

Möglich sind auch Bewerbungen durch Unternehmen mit Projekten, die sich in besonderer Weise im Sinne der Stiftung, z.B. für Integration oder Inklusion einsetzen.

## Wie kann ein Projekt aussehen?

Der Projektbeitrag muss insbesondere eine **eigene Planung, Organisation und Umsetzung** eines in sich geschlossenen Beitrages zu einem der oben aufgeführten Themen des Stiftungszweckes erkennen lassen. Dabei sind neue Ideen sehr willkommen.

Die Beteiligten können ihre Arbeiten in Form einer umfassenden Dokumentation (in Bildern und Schrift) abgeben oder sie gegenüber dem Stiftungsrat gerne in geeigneter Weise präsentieren.

Hinweis für Schulen: Die Projektbeiträge können auch im Rahmen der Fächerverbünde „Soziales Engagement“/ „Mensch, Natur und Kultur“ etc. entwickelt und durchgeführt werden.

## Bewertungskriterien

Jeder Projektbeitrag wird zunächst individuell und insbesondere unter den folgenden Kriterien betrachtet:

- Ist der Bezug zum Stiftungszweck vorhanden?
- Ist Eigeninitiative und aktives Handeln der Beteiligten erkennbar?
- Ist die Idee neuartig?
- Zeigt das Projekt Wirkung über das Projektende hinaus?
- Übereinstimmung von Planung und Umsetzung. Was wurde geplant? – Was wurde umgesetzt? Projektdokumentation
- Ist das Projekt zum Zeitpunkt der Abgabefrist abgeschlossen (Zeitmanagement) und bringt es ein Ergebnis hervor?
- Hinweis für Schulen: Projekte, die im Rahmen des regelmäßigen Lehrplans einer Schule durchgeführt werden (z.B. Besichtigung von Gedenkstätten), sind nur förderfähig, wenn ersichtlich ist, dass sich die Schüler durch eigene Dokumentation der Vor- und Nachbereitung in besonderem Maße mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt haben.

Der Bezug zum Stiftungszweck muss bereits in der Projektskizze (Bewerbung) erkennbar sein. Es ist die einzige Hürde, um zum Wettbewerb zugelassen zu werden. Alle anderen Kriterien sollen als eine Art Selbstkontrolle für die Projektbeteiligten dienen. Sie dienen den Jury-Mitgliedern des Stiftungsrates zusätzlich als Orientierungshilfe für die Prämierung.

## Fördergelder

Die Gelder sind nicht als Förderung der einmaligen oder laufenden Aufwendungen zu verstehen. Diese Kosten müssen von den Teilnehmern selbst aufgebracht werden. Es handelt sich um Preisgelder im Sinne einer Prämierung.

Der genannte Betrag kann unter den eingereichten bzw. präsentierten Projekten aufgeteilt werden. Den Verteilungsschlüssel, d.h. die auf die einzelnen Beiträge entfallenen Geldbeträge, wird der Stiftungsrat nach Auswertung und Beurteilung der Projektbeiträge festlegen.

Für die Teilnehmer besteht kein Anspruch auf eine grundsätzliche Ausschüttung von Fördermitteln, weder in bestimmter noch in unbestimmter Höhe. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Gedenkstiftung ist ausgeschlossen.